

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0556/2014
Auskunft erteilt:	Herr Hülk
Ruf:	492 61 90
E-Mail:	Huelk@stadt-muenster.de
Datum:	

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 533: Wolbeck - Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)
Erneute Offenlegung

Beratungsfolge

26.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
27.08.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Bericht

Bericht:

Die Verwaltung beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 533: Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung) auf der Grundlage des § 214 (4) Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen.

1. Anlass

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 533 hat vom 10.10. bis 10.11.2011 öffentlich ausgelegt. Die Offenlegungsbekanntmachung geht qualitativ deutlich über das bis dahin erforderliche Maß hinaus indem, die

- vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter; sowie
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

in der Bekanntmachung angezeigt wurden.

Über die während der Offenlegung vorgetragenen Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Münster am 25.09.2013 Beschluss gefasst und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster am 04.10.2013 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat anlässlich eines streitigen Bebauungsplanes in Baden-Württemberg mit Urteil vom 23.07.2013 (4 CN 3.12) entschieden, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung auch schlagwortartige Informationen darüber enthalten muss, welche Umweltbelange in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Diese Rechtsprechung lag zum Zeitpunkt der Offenlegungsbekanntmachung noch nicht vor.

Die zwischenzeitlich eingereichte Normenkontrollklage zum Bebauungsplan Nr. 533: Wol-

beck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung) basiert allein auf dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Offenlegungsbekanntmachung.

2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Stürer um eine Stellungnahme zum vorliegenden Normenkontrollantrag unter Bezugnahme auf die o.g. Rechtsprechung des BVerwG vom 23.07.2013 gebeten. (vgl. Anlage)

Nach den Umständen kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die in 2011 durchgeführte Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 533 noch nicht den zwischenzeitlich gerichtlich neu festgelegten Anforderungen an die Hinweise auf die Arten der Umweltinformationen entsprochen hat.

Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der veränderten rechtlichen Situation, nun in einem „ergänzenden Verfahren“ gemäß § 214 (4) BauGB, mögliche Mängel im Aufstellungsverfahren ausgeräumt werden indem die Offenlegung des Bebauungsplanes wiederholt wird. Dieses ergänzende Verfahren räumt etwaige Zweifel an der formellen Wirksamkeit des Bebauungsplanes aus und wirkt vor diesem Hintergrund planwirksamkeitserhaltend.

Im Zusammenhang mit der geplanten öffentlichen Auslegung wurden die zum Ausbau der Eschstraße durchgeführten Gutachten und Untersuchungen erneut überprüft:

- Verkehrsuntersuchung Wolbeck
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Gutachten zum Vorkommen und zu Wanderbewegungen von Amphibien an der Eschstraße
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Ausbau der Eschstraße

Die aktuelle Überprüfung ergab, dass die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellten Ergebnisse der Gutachten und Prognosen unverändert Bestand haben und keiner Änderung bedürfen.

Im Rahmen der Planungen zum angrenzenden Friedhof soll die Zufahrt von der Eschstraße zum Friedhof geringfügig verlegt werden. Dies wird durch eine Verschiebung der Verkehrsgrünfläche innerhalb der Verkehrsfläche dargestellt, hat jedoch keine Auswirkungen auf die festgesetzte Verkehrsfläche des Bebauungsplanes.

Der erneut offen zu legende Plan stimmt mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes überein (vgl. Vorlage V/0547/2013), weshalb auf eine erneute Beilegung als Anlage verzichtet wird. Die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan sind im Übrigen im Internet unter <http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung/bebauungsplaene.html> einsehbar.

I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Stellungnahme RA Prof. Dr. Stürer